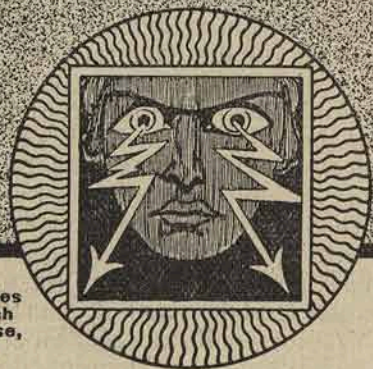


Der Kinematograph

Erste Fachzeitung für die
gesamte Lichtbild-Kunst.



Nachdruck des
Inhalts, auch
auszugsweise,
verboten.

Bezugspreis: Vierteljährlich bei der Post bestellt
im Inland Mk. 210, im Ausland treten die Post-
gebühren hinzu. Unter Kreuzband zugesandt im
Inland vierteljährlich Mk. 4,—, im Ausland Mk. 6,—.

Anzeigen-Annahme bis Dienstag vormittag.
Anzeigenpreis: je ein mm-Höhe 10 Pfg.
Stellen-Anzeigen 5 Pfg., von Trennungsstrich
zu Trennungsstrich gemessen.

Vertreter für Berlin und Umgegend: Ludwig Jegel, Berlin W. 8, Mohrenstrasse 6.

Fernsprecher:
Zentrum 106 78

„Um das grosse Erbe“.

Aufhebung eines Filmverbotes.

In Ergänzung des von uns in Nr. 545 veröffentlichten Artikels über die Aufhebung eines Filmverbotes unter dem Belagerungsgesetz geben wir jetzt nachstehend das Urteil in seinem Wortlaut bekannt, in dem wir voraussetzen, dass diese Entscheidung allgemeines Interesse erwecken dürfte:

„Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache der Alfa-Film-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin-Tempelhof, Klägerin, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Richard Treitel, Berlin, Unter den Linden 53, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Beklagten — wegen Aufhebung des Verbots des Films „Um das grosse Erbe“ — hat das Königlich Preussische Obergericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 21. Mai 1917 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 3. November 1916 und das durch ihn aufrechterhaltene Verbot des Films „Um das grosse Erbe“ vom 10. Oktober 1916 werden ausser Kraft gesetzt. Die Kosten werden unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 2000 Mk. dem Beklagten zur Last gelegt. Das Pauschquantum bleibt ausser Ansatz. Von Rechts wegen.

Gründe.

Unter dem 15. Dezember 1914 richtete das Königliche Kriegsministerium folgendes Schreiben an den Oberbefehlshaber in den Marken:

„Es ist hier zur Sprache gebracht worden, dass Kinematographentheater vielfach Stücke zur Auf-führung bringen, die infolge ihrer Oberflächlichkeit und Seichtheit in die jetzige ernste Zeit nicht hinein-passen, und dass noch zu einem grossen Teil fran-zösische und englische Filme mit ebensolchen Auf-schriften gezeigt werden, die in der Hauptsache nur als Schund der schlimmsten Sorte bezeichnet werden könnten. Wieviel gesundes Volksempfinden

werde durch solches Gift zerstört, während anderer-seits gerade diese viel besuchten Theater dazu bei-tragen könnten, durch Vorführungen vaterländi-scher und sonstiger gediegener Bilder ernsten oder humoristischen Charakters die Vaterlandsliebe und die guten Sitten zu erhalten und zu fördern.

Das Kriegsministerium kann diesen Ausführungen nur beipflichten und ersucht das Königliche Oberkommando (die stellvertretenden Generalkom-mandos) ergebend, bei den in Betracht kommenden Behörden dahin zu wirken, dass derartige Aus-wüchse verschwinden.“

Auf dieses Schreiben erwiderte der Oberbefehls-haber in den Marken dem Kriegsministerium unter dem 29. Dezember 1914 das Nachstehende:

„Auf das Schreiben vom 15. ds. Mts. erwidere ich ergebend, dass sich die darin klargelegten An-sichten durchaus mit meiner Auffassung decken. Es ist von mir bereits seit Kriegsbeginn in diesem Sinne auf die zuständigen Zensurbehörden ein-gewirkt worden und werden demgemäß die betref-fenden Institute innerhalb meines Befehlsbereichs dauernd überwacht.“

Es folgen dann noch Ausführungen, deren Inhalt hier nicht von Belang ist. Eine Abschrift des eingangs genannten Schreibens des Kriegsministeriums nebst einer Abschrift seiner Erwiderng übersandte der Oberbefehlshaber unter dem 30. Dezember 1914 an den Polizeipräsidenten zu Berlin „zur gefälligen Kenntnissnahme“.

Der Polizeipräsident erliess darauf unter dem 4. Januar 1915 eine, auch im Hauptblatte seiner amt-lichen Nachrichten veröffentlichte Anweisung an die Polizeireviere, die im Absatz 1 wörtlich sagt:

„Ein von dem Oberkommando in den Marken mir zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgeteilter Erlass des Herrn Kriegsministers ordnet an, dass alle Filme, die infolge ihrer Oberflächlichkeit und

Seichtheit in die jetzige ernste Zeit nicht hineinpassen, in den Kinematographentheatern nicht vorgeführt werden sollen.“

Absatz 2 umschreibt näher die nicht zuzulassenden Darstellungen, Absatz 3 bezeichnet die Art der empfehlenswerten Vorführungen. Absatz 4 fährt dann fort:

„Die Reviere werden angewiesen, die Leiter der in ihren Bezirken befindlichen Kinematographentheater auf obige Bestimmung hinzuweisen und durch eingehende wiederholte Kontrollen festzustellen, ob den obigen Anforderungen genügt wird. Die Leiter der Unternehmungen sind nicht darüber im Zweifel zu lassen, dass eine Nichtbeachtung der Anordnung zu Zwangsmaßnahmen, letzten Endes zu einer Schliessung ihres Lokals führen kann.

Die vorstehenden Grundsätze werden durch Umdruck vervielfältigt und den Revieren auf Anfordern zum Zwecke der Behändigung an die Leiter der Kinematographentheater zugestellt werden.“

Die in dem letzten Absatze vorgesehene Vervielfältigung der aufgestellten Grundsätze erfolgte durch ein „Merkblatt für Kinematographentheater“ vom 13. Januar 1915, dessen Absätze 1, 2 und 4 folgendermaßen lauten:

„Durch einen von dem Königlichen Oberkommando in den Marken mitgeteilten Erlass des Herrn Kriegsministers ist angeordnet worden, dass alle Filme, die infolge ihrer Oberflächlichkeit und Seichtheit in die jetzige ernste Zeit nicht hineinpassen, in den Kinematographentheatern nicht vorgeführt werden sollen.

Hierher gehören in erster Linie die sogenannten Schund- und Hintertreppenromane, Darstellungen von Vorgängen aus dem Leben und Treiben von Dirnen und Verbrechern (also auch alle Detektivfilme), ferner die Filme humoristischen Inhalts, die entweder auf Herz und Gemüt der Zuschauer verletzend wirken oder, einer eigentlich vernünftigen Idee ermangelnd, nur eine Kette toller, übertrieben ausgelassener, oft sinnloser Szenen bilden. Nichtbeachtung der Anordnung kann zu Zwangsmaßnahmen, letzten Endes zu einer Schliessung des Lichtspieltheaters führen.“

Das Schreiben des Kriegsministeriums vom 15. Dezember 1914 teilte der Polizeipräsident zu Berlin, indem er es als Erlass bezeichnete, auch den Polizeipräsidenten zu Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, und Lichtenberg „mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung“ mit.

Durch Verfügung vom 9. März 1916 verbot nun der Polizeipräsident zu Berlin im Hinblick auf die Ausführungen des Kriegsministeriums vom 15. Dezember 1914 die Vorführung des Films „Um das grosse Erbe“ gänzlich, demnächst aber, nachdem der Bildstreifen abgeändert war, durch eine mündlich eröffnete Verfügung vom 10. Oktober 1915 für die Dauer des Krieges.

Gegen dieses Verbot erhob die Klägerin unter dem 12. Oktober 1916 Beschwerde beim beklagten Oberpräsidenten, wurde aber abgewiesen mit der Begründung, das Verbot beruhe auf einer allgemeinen Anordnung des Oberkommandos in den Marken, der Polizeipräsident habe bei der Ausübung der Zensur lediglich als Organ des militärischen Oberbefehlshabers gehandelt und die angefochtene Anordnung stelle sich demnach nicht als eine polizeiliche Verfügung dar, die mit den Rechtsmitteln der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes angegriffen werden könne.

Gegen diesen Bescheid vom 3. November 1916 richtet sich die Klage vom 16. November 1916, die in dem Antrage gipfelt, das vom Polizeipräsidenten am 10. Oktober 1916 erlassene, vom beklagten Oberpräsidenten am 3. November 1916 bestätigte Verbot aufzuheben.

Der Beklagte machte in dem Schriftsatze vom 19. Dezember 1916, auf den verwiesen wird, längere Ausführungen über das Uebergehen der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber im Falle der Erklärung des Kriegszustandes und gelangt zu der Folgerung, dass die gesamte Polizeigewalt, zum mindesten aber die Polizeigewalt für die Theater- und Lichtspielzensur, durch den Erlass des Oberkommandos vom 30. Dezember 1914 auf den Militärbefehlshaber übergegangen sei, und dass daher die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für den vorliegenden Fall nicht gegeben seien. Für den Fall aber, dass der Gerichtshof diese Auffassung nicht teilen sollte, machte der Beklagte geltend, dass der Film sich als sensationeller Detektivfilm und Schundübelster Art darstelle, und dass sich demnach das angefochtene Verbot durchaus im Rahmen der Weisungen des Oberkommandos gehalten habe. Demgegenüber führte der Kläger zunächst noch in Wiederholung der Ausführungen der Klageschrift aus, dass der im einzelnen Falle die Zensur ausübende Polizeipräsident durch eine ganz allgemein gehaltene Anordnung des Militärbefehlshabers noch nicht zum blossen Organe jenes werde, und fügt hinzu, dass Anordnungen des Polizeipräsidenten nur dann als im Auftrage des Militärbefehlshabers getroffen und darum als dem Rechtsmittelverfahren des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes entrückt anerkannt werden könnten, wenn sie im einzelnen Falle auf einer besonderen Anweisung fussten; ferner aber müssten Verbote, die sich an die Allgemeinheit richteten, in irgendeiner Form zur öffentlichen Kenntnis gebracht sein. Diese Voraussetzung sei aber im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Dass das erwähnte Merkblatt den Lichtspieltheaterbesitzern wirklich zugänglich gemacht sei, habe der Beklagte nicht dargelegt, im übrigen seien es aber die Filmfabrikanten, die in erster Reihe von der fraglichen Anordnung betroffen würden.

Der Gerichtshof hat zunächst beschlossen, sich den Film vorführen zu lassen, dessen Gegenstand nach der nicht bemängelten Inhaltsangabe der Klägerin folgender ist:

Es folgt Angabe des Inhalts.

Bei der Vorführung hoben die Vertreter des Polizeipräsidentiums hervor, dass die Länge des den ersten Akt enthaltenden Bildstreifens nur 375 m betrage, während sie bei der Vorführung vor dem Verbot auf 410 m gemessen worden ist. Worauf dieser Unterschied beruht, vermochten die Vertreter der Klägerin nicht aufzuklären, gaben aber die Versicherung ab, dass nach ihrer Ueberzeugung seitens der Klägerin der Bildstreifen inzwischen unverändert geblieben sei.

Der Beklagte hat nur noch ausgeführt, selbst dann, wenn die angefochtene Zensurmaßnahme als polizeiliche Verfügung im Sinne des § 127 a. a. O. angesehen werde, sei nicht zu prüfen ob sich das Verbot im Rahmen des § 10, Titel 17, Teil II des Allgemeinen Landrechts halte, vielmehr kommt es alsdann nur darauf an, ob die Polizeibehörde innerhalb der ihr vom Militärbefehlshaber erteilten Weisungen gehandelt habe.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Dass der Oberbefehlshaber, nachdem das Reichsgebiet (ohne Bayern) in Kriegszustand erklärt war, auf

Grund des Belagerungsgesetzes vom 4. Juni 1851 befügt war, als Inhaber der vollziehenden Gewalt im Interesse der öffentlichen Sicherheit die gesamte Kinematographenzensur an sich zu ziehen und in der Folge entweder die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen oder mit ihrer Durchführung die Polizei zu beauftragen, auch allgemeine Ge- und Verbote für diese Angelegenheiten aufzustellen, ist nicht bestritten, auch von der Klägerin nicht angezweifelt. Aus den eingangs mitgeteilten beiden Schreiben des Oberkommandos in den Marken ist indessen zu entnehmen, dass es überhaupt keine Anordnung und keinen Auftrag an den Polizeipräsidenten zu Berlin hat erlassen wollen oder erlassen hat. Wenn der Polizeipräsident in seiner Anweisung vom 4. Januar und in dem Merkblatte vom 13. Januar 1915 ausspricht, der fragliche Erlass des Kriegsministers, welcher die näher umschriebenen Anordnungen enthalte, sei ihm vom Oberkommando in den Marken zur Beachtung mitgeteilt, so hat er übersehen, dass ihm lediglich ein Briefwechsel zwischen dem Oberkommando und dem Kriegsministerium zur Kenntnisnahme mitgeteilt worden ist, sowie dass das kriegsministerielle Schreiben nichts weniger als eine Anordnung enthält, sich vielmehr in Betrachtungen ergeht und dem Empfänger anheimstellt, seinerseits dahin zu wirken, dass die beklagten Auswüchse des Kinematographenwesens verschwinden möchten. Dafür, dass das allein zuständige Oberkommando bei der Mitteilung des Schriftwechsels „zur gefälligen Kenntnisnahme eine (neue) Anordnung oder Anweisung beabsichtigt oder getroffen habe, fehlt es an jedem Anhalte. Das Oberkommando gibt ausdrücklich zu erkennen, dass es bisher schon im Sinne der von ihr geteilten Auffassung des Kriegsministeriums „auf die zuständigen Zensurbehörden“ eingewirkt habe, und dass demgemäß die Kinos bislang schon dauernder Ueberwachung unterlagen. Es spricht nur von neuem eine (anscheinend schon früher kundgegebene) allgemeine Anschauung aus, dass oberflächliche und seichte Stücke, wie sie in dem Merkblatte des Polizeipräsidenten dann näher gekennzeichnet worden sind, von der Aufführung ausgeschlossen werden sollten. Es handelt sich nur um eine allgemein gehaltene Anregung, von den verfügbaren polizeilichen Mitteln bei der Kinozensur tunlichst weitgehenden Gebrauch zu machen im Rahmen der polizeilichen Zuständigkeit, von deren Einschränkung oder neuer Abgrenzung gar keine Rede ist, und nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen des Polizeipräsidenten. Handelt es sich nach dem Vorstehenden bei dem von der Klägerin angefochtenen Verbote des Polizeipräsidenten in keiner Weise um eine vom Militärbefehlshaber ausgehende Maßregel, hat vielmehr der Polizeipräsident, wozu er nach seiner auf diesem Gebiet unberührt gebliebenen Zuständigkeit berufen war, aus eigenem Recht gehandelt, so stellt sich die Verfügung vom 10. Oktober 1916 lediglich als eine polizeiliche Verfügung dar, welche der Anfechtung des Betroffenen gemäß § 127 des Landesverwaltungsgesetzes unterliegt, und es erübrigt sich, auf die An- und Ausführungen der Parteien über den Uebergang der vollziehenden Gewalt von den Zivilbehörden auf den Militärbefehlshaber im Falle der Erklärung des Kriegszustandes und auf das Vorbringen der Klägerin, dass es für die Wirksamkeit allgemeiner Anordnungen des Militärbefehlshabers einer Verkündung solcher Anordnungen in bestimmter Art und Weise bedürfe, einzugehen. Hiernach fragt es sich allein noch, ob das Verbot, während der Dauer des Krieges den Film „Um das grosse Erbe“ vorzuführen, nach den

Bestimmungen des § 10, Titel 17, Teil II des Allgemeinen Landrechts gerechtfertigt ist. Wenn das ursprünglich ganz allgemeine Verbot in der jetzt streitigen Verfügung auf die Dauer des Krieges beschränkt worden ist, so ist das anscheinend in der Annahme geschehen, dass die Verlautbarung des Oberkommandos in den Marken als eine die Zuständigkeit der Polizei abändernde allgemeine Verordnung angesehen werden könne, welche ihrer Natur nach nur für die Dauer des Kriegszustandes Geltung beanspruchen kann. Abgesehen von dieser Erwägung, deren Voraussetzung nach den obigen Darlegungen nicht zutrifft, erscheint es zwar grundsätzlich nicht unmöglich, dass eine Vorführung während der Dauer des Krieges geeignet ist, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören oder das Publikum zu gefährden, auch wenn sie in friedlichen Zeiten solche Wirkung nicht hat. Das möchte etwa der Fall sein, wenn in dem zu verbotenden Film Einrichtungen und Maßnahmen der heimischen Kriegsführung oder Kriegstaten der eigenen oder verbündeten Heere und Soldaten in einer abträglichen Weise geschildert, oder wenn andere mit dem Kriege in Verbindung stehende Verhältnisse, z. B. die Schwierigkeiten der Volksernährung und dergleichen, in aufreizender oder verzerrter Weise vorgeführt würden, wodurch entweder die Autorität der Heeresleitung und — Verwaltung oder die der heimischen Behörden untergraben und der Neigung zu Ausschreitungen Vorschub geleistet oder der Entmutigung der heimischen Bevölkerung der Boden bereitet würde. Der vorliegende Film enthält aber, wie sich aus der Inhaltsangabe ergibt und durch die Beweisaufnahme bestätigt ist, nichts derartiges. Es handelt sich deshalb nur darum, ob der Film überhaupt geeignet ist, die öffentliche Ruhe Ordnung und Sicherheit zu stören oder das Publikum oder einzelne Mitglieder desselben in irgend einer Weise (nahe) bevorstehenden Gefahren auszusetzen.

Diese Frage hat der Gerichtshof verneinen müssen. Der Film, über dessen sittlichen und ästhetischen Wert hier nicht zu urteilen ist, erscheint weder geeignet, verbrecherische Neigungen zu fördern noch aufreizend zu wirken. Die ganze Darstellung ist, obwohl die Handlung sich in völlig modernem Gewand abspielt, im wesentlichen eine romantische, mit zahlreichen Unwahrscheinlichkeiten ausgestattete, im Bilde festgehaltene Erzählung, die in gleicher oder ähnlicher Weise in Märchen und Novellen behandelt wird. Den Verbrecher ereilt die gerechte Strafe, nachdem er ohnehin sein eigentliches Ziel auch nicht einmal vorübergehend erreicht hat. Dem den höheren und wohlhabenden Gesellschaftskreisen zuzählenden verächtlichen Verbrecher stehen ehrenwerte, des Beifalls des sittlich empfindenden Zuschauers gewisse Personen der gleichen oder ähnlichen Gesellschaftsschichten gegenüber, die mit ganzer Kraft und großem Eifer und Erfolg der Gerechtigkeit zum Siege verhelfen, und auch hinsichtlich der den niederen Kreisen angehörenden Personen ist Licht und Schatten gleichmäßig verteilt. Von einem tiefgreifenden Unterschied in der Darstellung der ethischen Höhe der Gesellschaftsschichten ist keine Rede.

Hiernach musste das angefochtene Verbot ausser Kraft gesetzt werden. Das hat lediglich zur Folge, dass der Film in der Gestalt, wie er dem Gerichtshof in dem am 19. März ds. Js. abgehaltenen Termine vorgeführt worden ist, polizeilich nicht verboten werden kann. Der Gerichtshof konnte bei der Entscheidung lediglich die den Gegenstand der Beweisaufnahme bildende Vorführung zu Grunde legen.

Der Unterschied in der Länge des neuerdings dem Gerichtshof und des vor Erlassung des Verbotes dem Polizeipräsidium zu Berlin vorgeführten Bildstreifens, auf den in dem Termine hingewiesen wurde, hat sich nicht aufklären lassen.

Er konnte auch auf sich beruhen bleiben, da es der Polizei unbenommen bleiben würde, den etwa wiederum verlängerten oder durch eine polizeilich nicht zu duldenende Einschaltung veränderten Film von neuem zu zensieren und gegebenenfalls die Weg-

lassung eines dem Oberverwaltungsgerichte nicht vorgeführten Teiles im Wege der polizeilichen Verfügung anzuordnen.

Die Entscheidung wegen der Kosten rechtfertigt sich nach den §§ 103 und 107 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. gez. D. Dr. von Strauss und Torney.



Rund um die Friedrichstrasse.

Die Sonnenglut der letzten Wochen machten den Weg durch die untere Friedrichstrasse und rund um sie recht beschwerlich. Man hat so seine regelmässigen Gänge und seine Stationen, an denen man ausruht. Es ist noch nicht ganz „raus“, wo man sich mehr erholt, ob an den Stationen oder auf der Strecke. Irgendwo bleibt man. Und irgendwo hört man etwas, das denn doch mehr interessiert, als die von gewisser Stelle kommenden, feinen, vorher wohl überlegten Nadelstiche, die den einzelnen treffen sollen. Der einzelne hat überhaupt nichts zu gelten. Wer der Ehre gewürdigt wird, mithelfen zu dürfen an dem Ausbau der deutschen Filmindustrie — der Kleine kann dabei ebenso seine Schuldigkeit tun wie derjenige, der an eine exponierte Stelle gestellt ist — muss auf so hoher Warte stehen, dass er seine persönlichen ehrgeizigen Bestrebungen, die leider so oft von so erbärmlicher Art sind, den grossen Gedanken für die Allgemeinheit unterzuordnen vermag. Die Klatschsucht, das kaum mehr zu unterdrückende Wollen, um jeden Preis von sich reden zu machen, giftgeschwollene Gehässigkeit, verbinden sich zu Handlungen, die den einzelnen kaum mehr treffen, die aber die Gesamtheit auf das schlimmste gefährden. Wohin man hört, findet man Worte der Empörung über solche Personen, und überall wird nahegelegt, dagegen öffentlich Stellung zu nehmen. Beispiele!? Wo sollte man da nur beginnen! Es ist nicht zu verstehen, wie man sich über das Geklaffe des einzelnen aufregen kann. Schon deshalb nicht, weil es ja einen Schutz gegen Anwürfe nicht gibt. Und öffentlich dagegen Stellung zu nehmen, ist auch vollkommen falsch, denn man zeigt sich dabei, als wenn man diesem Geklaffe irgendeine Bedeutung beimisst. Selbsthilfe ist die einzige Lösung. Wie sie zu üben ist, das muss jeder mit sich selbst abmachen.

Bleiben wir also bei wichtigeren Angelegenheiten, bei denen aus einzelnen Fällen die Allgemeinheit Vorteile zieht, an denen sie lernt, wie es nicht gemacht werden soll. In den letzten Tagen herrschten hier und da recht lebhaft Diskussionen über die Autorenfrage. Es wird in den Kreisen der Schriftsteller lebhaft Klage darüber geführt, dass bei den Filmen nicht immer der Autornamen genannt wird. Das wäre noch nicht das allerschlimmste, wengleich es nicht zu verstehen ist, dass der Verfasser eines Filmstückes nicht ebenso genannt werden soll, wie bei dem Stück im Sprechtheater. Oder gibt es ein Theaterstück, bei dem der Name seines Autors verschwiegen wird? Aber was bei weitem schlimmer ist. Es gibt Fälle, in denen man ganz einfach den Namen des Filmmanuskriptverfassers unterschlägt und die Ankündigung so hält, dass beim Publikum gar kein Zweifel darüber bestehen kann, dass der betreffende Film „verfasst und inszeniert“ von dem oder jenem Regisseur ist. Das ist ein Zustand, der nicht geduldet werden kann. Sehr viele Originalarbeiten gibt es unter den Filmmanuskripten nicht. Das heisst, der Grundgedanke ist einem vorhandenen anderen Werke, sei es nun ein Roman oder ein Theaterstück, entlehnt. Ein Filmmanuskript ist eine neue selbständige Arbeit, und wer sie leistet, hat auch

das Recht, seinen Namen genannt zu sehen. Dem Publikum ist zweifellos dieser Name wichtiger, als so mancher Name, der auf den ersten Metern des Film ihm gezeigt wird. Wir sprechen so oft und so gern von der Gleichstellung des Lichtspieltheaters mit dem Sprechtheater. Machen wir es ihm doch auch in dem rein Aeusserlichen nach. Verfasser, Bearbeiter und Regisseur haben das Recht darauf, genannt zu werden. Aber der Verfasser braucht nicht hinter den Regisseuren zurückzustehen, ebensowenig wie der Bearbeiter. Gerade der letztere leistet eine der wichtigsten Arbeiten, denn was bedeutet der schönste Stoff, wenn er ihn nicht erst filmmässig zurechtmacht. Wo der Regisseur diese Arbeit leistet, mag er es verzeichnen, leistet sie aber ein anderer, dann darf der Regisseur sich nicht mit fremden Federn schmücken.

Die armen Autoren haben es überhaupt nicht so leicht. Die paar Kanonen sind natürlich ausgenommen. Die verdienen schweres Geld, wenn sie es auch nicht verdienen, wenigstens nicht immer. Aber so die weniger bekannten und die ganz unbekannteren Autoren, die müssen sich viel gefallen lassen — — — oder aber sie werden Dramaturgen bei einer Filmfabrik und arbeiten nun alles, was ihnen vorgelegt wird. Wenn sie auch vom Humor keine Ahnung haben, das Geschäft bringt es mit sich, sie schreiben Lustspiele, bei denen das Publikum weint, und wenn sie selbst eine humoristische Ader haben, schreiben sie Dramen, dass sich das Publikum totlacht. Manchmal haben solche Dramaturgen, die ernste Stücke schreiben, doch Witz. Da war einer bei einer Firma und bekam für seine Tätigkeit ein monatliches Gehalt von 400 Mk. Da war aber noch ein anderer Angestellter der Firma, mit grossen Kompetenzen ausgestattet, der sah in dem Dramaturgen auch für sich ein lukratives Geschäft. Warum sollte denn der arme Dramaturg für das kleine Gehalt monatlich so und so viel Stücke liefern, wo irgend eine Kanone für einen Film einen Tausender erhält! Der Dramaturg kündigte, der Kompetenzmann erwarb von ihm einen Film zu dem üblichen Kanonenpreis, und der Ueberschuss, d. h. die Differenz zwischen dem früheren monatlichen Gehalt und dem, was ein brauner Lappen bedeutet, wurde redlich geteilt.

Geistige Arbeit lässt sich bezüglich ihrer Bezahlung nicht in ein Schema bringen. Aber gerade in der Filmindustrie, bei der es sich stets um Grosszügigkeit handelt, darf die geistige Arbeit nicht schlechter bezahlt werden als die rein technische. Ein Hilfsregisseur verdient an einem Film mehr als der Autor. Hilfsregisseur! So mancher schaudert zusammen, sobald er das Wort nur hört. Ohne Hilfsregisseur ist aber nicht auszukommen. Und wenn gar ein solcher es unternimmt, selbst einen Film zu stellen, dann fällt alles über ihn her. Auch diese Frage verdient es, gelegentlich einmal näher beleuchtet zu werden. Das ist doch nun zweifellos, als Regisseur wird kein Mensch geboren, und als Meisterregisseur schon erst recht nicht.